



# ANMELDEFORMULAR

## VIENNA PIRATES CHEERLEADING

Name des/der aktiven Cheerleaders: .....

Geburtsdatum: ..... Versicherungsnummer: .....

Adresse: .....

PLZ/Ort: .....

Name des Erziehungsberechtigten (bei Minderjährigen): .....

Telefonnummer: 1) .....

2) .....

3) .....

E-Mail-Adresse: .....

Nationalität: .....

Allergien: .....

Operationen/Krankheiten: .....

Sonstige Daten: .....

Notfallkontakt: Name: .....

Telefonnummer: .....

Adresse: .....

Vom Verein auszufüllen:

Beitrittsdatum: .....

Mitgliedsnummer: .....

Abmeldung: .....



## Ich erkläre mich einverstanden, dass

- der Mitgliedsbeitrag sowie die einmalige Dressenkaution und Anmeldegebühr innerhalb von 4 Wochen nach Neuanschreibung, bei bestehenden Verträgen bis spätestens 30.

September, bezahlen werden.

Kontodaten :

Vienna Pirates Cheerleading

IBAN: AT04 2011 1293 5853 0700

BIC: GIBAATWWXXX

- ich Änderungen meiner Daten (Mail-Adresse, Telefonnummer, ...) sofort bekannt gebe
- mein Kind bei Wettkämpfen im In- und Ausland und Auftritten teilnehmen darf.
- mein Kind bei den nationalen Team-Wettkämpfen teilnimmt und dies bei der Terminplanung entsprechend berücksichtigt (betrifft v.a. die Landesmeisterschaft im Zeitraum März/April und die Österreichische Meisterschaft im Zeitraum Juni).
- Fotos der/des aktiven Cheerleaders/ von mir für Veröffentlichungen (z.B.: Homepage, Facebook, Instagram, Flyer und Werbezwecke) verwendet werden dürfen. Hinweis: Die Namen des/der aktiven werden dabei **nicht** veröffentlicht.
- ich keine vereinsschädigenden Aussagen tätige.
- ich die aktuellen Statuten des Vereins anerkenne.
- eine Kündigung nur schriftlich und unter Einhaltung der 2-monatigen Kündigungsfrist zum 31. August des laufenden Jahres möglich ist (Abgabe daher bis spätestens 30.6.).

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Cheerleaders  
bei Minderjährigen: des Erziehungsberechtigten



# Einwilligung zur Datenweitergabe

(nicht zutreffendes bitte durchstreichen)

## Für Cheerleader über 18 Jahre:

### Einwilligung zur Datenweitergabe an Dritte in Österreich und in der EU

Ich stimme zu, dass meine persönlichen Daten, Name, Geburtsdatum und Nationalität zum Zwecke der Information, über mich zur Anmeldung einer Meisterschaft weitergegeben und durch den Veranstalter verarbeitet werden darf.

Sie können diese Einwilligung jederzeit per Mail, [office@vp--cheerleading.at](mailto:office@vp--cheerleading.at), kostenfrei widerrufen.

### Einwilligung zur Datenweitergabe an Dritte außerhalb der EU (z.B. Weltmeisterschaft in den USA)

Ich stimme zu, dass meine persönlichen Daten, Name, Geburtsdatum, Nationalität und Adresse zum Zwecke der Information, zur Anmeldung einer Meisterschaft weitergegeben und durch den Veranstalter verarbeitet werden darf.

Sie können diese Einwilligung jederzeit per Mail, [office@vp--cheerleading.at](mailto:office@vp--cheerleading.at), kostenfrei widerrufen.

## Für minderjährige Cheerleader:

### Einwilligung zur Datenweitergabe an Dritte in Österreich und in der EU

Ich stimme zu, dass die persönlichen Daten, Name, Geburtsdatum und Nationalität meiner Tochter/meines Sohnes zum Zwecke der Information, zur Anmeldung einer Meisterschaft weitergegeben und durch den Veranstalter verarbeitet werden darf.

Sie können diese Einwilligung jederzeit per Mail, [office@vp--cheerleading.at](mailto:office@vp--cheerleading.at), kostenfrei widerrufen.

### Einwilligung zur Datenweitergabe an Dritte außerhalb der EU (z.B. Weltmeisterschaft in den USA)

Ich stimme zu, dass die persönlichen Daten, Name, Geburtsdatum, Nationalität und Adresse meiner Tochter/meines Sohnes zum Zwecke der Information, zur Anmeldung einer Meisterschaft weitergegeben und durch den Veranstalter verarbeitet werden darf.

Sie können diese Einwilligung jederzeit per Mail, [office@vp--cheerleading.at](mailto:office@vp--cheerleading.at), kostenfrei widerrufen.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Cheerleaders  
bei Minderjährigen: des Erziehungsberechtigten



## Regelung der Wechselfristen vom Stammverein zu einem anderen Verein

### Regeln des österreichischen Verbandes (ÖCCV):

- Wechselfrist: 16.7. bis 31.12.
- Bekanntgabe: schriftlich bis spätestens 31.12. beim Stammverein

Werden diese Zeiträume bei einem Wechsel nicht eingehalten, ist der Cheerpass bis zur nächsten Wechselfrist automatisch gesperrt. Die Sperre gilt für jegliche Meisterschaften die im Auftrag (per Ausschreibung) des Verbandes (ÖCCV) oder dem Verband selbst ausgetragen werden, wie z.B.:

- International Cheer Masters (ICM)
- Landesmeisterschaften
- Österreichische Cheerleader Meisterschaften (SAF)

**ACHTUNG! ÄNDERUNGEN VORBEHALTEN!**

Details dazu siehe Regelwerk des ÖCCV unter <https://www.oeccv.at>.

### Hinweis zu vereinsinternen Regeln:

Weiters können Ausbildungskosten iHv € 70,- pro Trainingsjahr vom Stammverein in Rechnung gestellt werden.

Diese Wechselfristen ersetzt **nicht** die Fristen der Abmeldung im Stammverein (siehe oben). Diese Wechselfristen sind **zusätzlich** zu berücksichtigen!

**Mit meiner Unterschrift bestätige ich, diese Informationen gelesen und verstanden zu haben.**

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Cheerleaders  
bei Minderjährigen: des Erziehungsberechtigten



## Mitgliederinformation (1/2)

### Grundsätzliches:

- Ein Trainingsjahr dauert von 01. September bis 31. August.
- Der Mitgliedsbeitrag muss bis 30. September auf dem Konto eingelangt sein. Danach wird eine Mahngebühr eingehoben.
- Quereinsteiger, die im Laufe des Jahres eintreten, bezahlen den Mitgliedsbeitrag spätestens 4 Wochen nach Trainingsbeginn ein.
- Die Dressenkaution muss gleichzeitig mit dem Mitgliedsbeitrag bezahlt werden.
- Abmeldungen müssen bis 30. Juni schriftlich bei der Vereinsadresse eintreffen (Brief oder Mail). Bei der Abmeldung während des Trainingsjahres wird der Mitgliedsbeitrag nicht zurückerstattet!
- Vereinswechsel: siehe Regelung der Wechselfristen vom Stammverein zu einem anderen Verein.
- 1 x / Jahr findet die Generalversammlung statt (meist im Zeitraum Juni). Die Einladung dazu erfolgt per Mail und Whatsapp (Gruppe). Die Teilnahme ist zwar freiwillig, wird aber empfohlen.

### Kosten:

#### Mitgliedsbeitrag:

- Level 0 (Pocket Pirates, Beginner): € 145,- pro Jahr
- Level 1-6: € 275,- pro Jahr
- Im Mitgliedsbeitrag ist eine Versicherung bei der BSO Sportversicherung erhalten. Bitte beachten Sie, nur wenn der Beitrag bezahlt wurde, ist der/die aktive Sportlerin versichert!
- Geschwisterrabatt: minus 10% auf den Mitgliedsbeitrag

#### Dressenkaution:

- Für Levels 1-3 € 150,-/ Levels 4-5 € 200,-
- Bei Abmeldung wird die Kautions am Ende des Trainingsjahres (im Laufe des August) aliquot zurück überwiesen (minus 10% pro Trainingsjahr vom gesamt Betrag)

#### Anmeldegebühr=Probemonat:

- € 20,- (einmalig)

### Kontodaten:

Vienna Pirates Cheerleading

IBAN: AT04 2011 1293 5853 0700

BIC: GIBAATWWXXX

### Kontakt:

Homepage: [www.vp-cheerleading.at](http://www.vp-cheerleading.at)

E-Mail: [office@vp-cheerleading.at](mailto:office@vp-cheerleading.at) oder [finanzen@vp-cheerleading.at](mailto:finanzen@vp-cheerleading.at)

Telefon/Whatsapp: +43699 11150075 oder +43650 4226113

Facebook: <https://www.facebook.com/vienna.pirates>

Instagram: <https://www.instagram.com/viennapirates>

**Mit meiner Unterschrift bestätige ich, diese Informationen gelesen und verstanden zu haben.**

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Cheerleaders  
bei Minderjährigen: des Erziehungsberechtigten

## Mitgliederinformation (2/2)

### Wann und wo findet das Training statt:

- Die Trainings finden in der Regel in der Sporthalle „**Pirates Home**“ in der Volksschule LIFE statt. Adresse:  
**Am Langen Felde 41/1B**  
**1220 Wien**
- Je nach Altersgruppe/Level wird 1 oder 2 mal pro Woche regelmäßig trainiert. Im Anlassfall kommen noch extra Trainings für Tumbling (Bodenturnen) und Wochenendcamps vor Meisterschaften hinzu.
- Ende August findet immer das Sommercamp zur Vorbereitung auf die nächste Saison (= Schuljahr) statt. Wir bitten alle Mitglieder möglichst daran teilzunehmen, da hier die wichtigsten Grundlagen sowie die Choreographie einstudiert werden. Die Kosten hierfür sind nicht im regulären Mitgliedsbeitrag inkludiert und müssen separat bezahlt werden. Die Info zu Kosten, Ort und Datum wird rechtzeitig bekannt gegeben. Die Anmeldung erfolgt online.
- Aktuelle Trainingszeiten stehen auf der Homepage und auf der Infotafel, Am langen Felde

### Teamwear / Ausstattung:

- Für die Trainings werden weiße Cheerleaderschuhe (zB. Varsity, Nfinity, Kaepa, ...) benötigt. Bei Bedarf kann die Vereinsleitung bei der Beschaffung helfen.
- In jedem Training sind Cheer Schuhe, Haargummi, Trainings T-Shirt, Trainings Hose und eine Trinkflasche mitzunehmen.
- Folgende Ausstattung kann erworben werden (es besteht keine Pflicht zum Kauf, wir empfehlen aber den Erwerb um ein einheitliches Auftreten als Team zu ermöglichen):
  - Trainings-Outfit EUR 55,-
  - Trainingsanzug (lange Leggings und Jacke, bedruckt) EUR 75,00
  - Saisonshirt (bedruckt) EUR 25,00

**Mit meiner Unterschrift bestätige ich, diese Informationen gelesen und verstanden zu haben.**

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Cheerleaders  
bei Minderjährigen: des Erziehungsberechtigten

## Statuten des Vereins Vienna Pirates Cheerleading

### § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen "Vienna Pirates Cheerleading". Verein zur Ausübung und Förderung des Cheerleader-Sports.

(2) Er hat seinen Sitz in Leopoldsdorf, Niederösterreich und erstreckt seine Tätigkeit auf die gesamte Welt.

### § 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Ausübung und Förderung des Cheerleading-Sports und allgemeines sportliches Grundlagen Training.

### § 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

- Auftritte bei Veranstaltungen im In- und Ausland
- Teilnahme an nationalen und internationalen Wettkämpfen
- Durchführung der erforderlichen Trainingsveranstaltungen einschließlich der Heranbildung von Nachwuch
- Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Cheerleading durch Flyer und Internetauftritte
- Durchführung von Veranstaltungen und Auftritten zum Thema Cheerleading
- Versammlungen und gesellige Zusammenkünfte zur Förderung des Vereinslebens

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- Einnahmen und Aufwandsentschädigungen aus Auftritten bei Veranstaltungen und aus vereins eigenen Unternehmungen
- Sponsoring
- Spenden und Geschenke
- Naturalzuwendungen
- Sammlungen
- Vermächnisse
- Sonstige Zuwendungen

### § 4: Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

### § 5: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die den Cheerleading-Sport ausüben, sowie Personen, die sich an der organisatorischen Vereinsarbeit beteiligen (ausgenommen außerordentliche Mitglieder) sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

### § 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur zum 31. August des jeweiligen Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens zwei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

### § 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu. Die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts von minderjährigen Mitgliedern steht ab dem 17. Lebensjahr zu; für jüngere Mitglieder steht die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts den Erziehungsberechtigten zu. (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausübung der Statuten zu verlangen.

(3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

(4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

### § 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

### § 9: Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per E-Mail oder Textnachricht (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder Telefonnummer) einzuladen. Die Einberufung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder ab dem 17. Lebensjahr bzw. bei jüngeren Mitgliedern deren Erziehungsberechtigte. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in.

### § 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beschlussfassung über den Voranschlag;
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- Entlastung des Vorstands;
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

### § 11: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in sowie Kassier/in.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/Ihrem/Ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft. (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

(11) Der Vorstand kann Referenten bestellen (z. B. Coaches) die den Vorstand in der Ausübung seiner Aufgaben unterstützen. Diese können in den Vorstand kooptiert werden, haben aber in dieser Funktion kein Stimmrecht.

(12) Der Vorstand hat eine Geschäftsordnung zu erstellen. Die Geschäftsordnung regelt die Organisation und Abläufe innerhalb des Vorstandes und des Vereins. Die Geschäftsordnung füllt die Freiräume, die von den Statuten vorgegeben sind. Bei konkurrenzierenden Regelungen heben die Statuten die Geschäftsordnung auf.

(13) Dem Vorstand wird das Recht eingeräumt, aus berücksichtigungswürdigen Gründen (beispielsweise: besondere Mitwirkung im Verein) den Mitgliedsbeitrag für einzelne Mitglieder ganz oder teilweise zu erlassen.

### § 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

(1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;

(2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses; (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;

(4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;

(5) Verwaltung des Vereinsvermögens;

(6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;

(7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

### § 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Alle anderen Vorstandsmitglieder unterstützen den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

(2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(6) Ein Vorstandsmitglied führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

(7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldegebarung des Vereins verantwortlich.

### § 14: Rechnungsprüfer

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

### § 15: Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### § 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die

Stand: Februar 2022, etwaige Aktualisierungen finden sich auf unserer Homepage [www.vp-cheerleading.at](http://www.vp-cheerleading.at)

Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für soziale, gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.